Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 30.

Düsseldorf, Sonnabend, den 4. Juli. 1818.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 105. Bekanntmachung über die Ressort-verhältnisse der Königl. Ministerien. II. 8766.

Bei dem Königl. Finanz-Ministerio gehen noch häufig Gesuche und Eingaben in folgenden, nicht mehr zu dessen Ressort gehörigen Angelegenheiten, ein:

1) in Retablissementssachen von Ost- und Westpreußen, und Lithauen, und bey den Festungen;
2) wegen Gehalts-Rückstände südpreußischer und anderer Officianten;
3) wegen Civil- und Militär-Pensions-Rückstände;
4) wegen des Staats- und Provinzial-Schulden-Wesens;
5) wegen Realisation von Staatspapieren;
6) wegen Ausfertigung rc. von Lieferungsscheinen;
7) wegen Forderungen des Preußischen Staats, und Preußischer Unterthanen an auswärtige Mächte; und
8) wegen der Militär-Verpflegung aus der Vorzeit bis zum Schlusse des Jahres 1815.

Die unterzeichneten Ministerien finden sich hierdurch veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 3ten November v. J. diese Gegenstände, insoweit die

zu 1. nicht zum Ressort des Königlichen Ministeriums des Innern, und die

zu 7. nicht zum Ressort des Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gehören, zum Wirkungskreise des Königlichen Ministerii des Schatzes und für das Staats-Kredit-Wesen verwiesen sind, und daß daher die diesfälligen Gesuche und Eingaben an letztgedachtes Ministe-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rium zu richten sind, woselbst sie von dem Präsidenten und Staats-Sekretär Friese eröffnet werden.

Berlin, den 8. Juni. 1818.

Finanz-Ministerium, Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kredit-Wesen,

gez. von Klewiz. gez. Friese. Rother.

Nr. 106.

Eingaben und Gesuche wegen Realisation von Bank-Obligationen II. 8765.

Bei dem unterzeichneten Staats- und Finanz-Minister von Klewiz gehen noch häufig Eingaben und Gesuche wegen Realisation von Bank-Obligationen ein.

Da aber nach der Allerhöchsten Verordnung vom 2ten December v. J. das Präsidium der Haupt-Bank von ihm auf den unterzeichneten Präsidenten und Staats-Sekretär Friese übergegangen ist; so wird das Publikum ersucht, dergleichen Angelegenheiten stets an den Präsidenten Friese, als Chef des Haupt-Banko-Instituts zu richten.

Berlin, den 8. Juni 1818.

gez. von Klewitz. Friese.

Nr. 107.

Die Prüfung der Candidaten bey dem Prov. Collegio-Medico betr. I. 5782.

Nach einer hohen Ministerial-Verfügung sollen diejenigen Candidaten, welche bei dem Provinzial-Collegio-Medico geprüft zu werden wünschen, sich zuvörderst bei der Regierung melden, in deren Verwaltungs-Bezirk sie sich etabliren wollen.

Indem wir dieses hiermit den hiebei interessirten Individuen eröffnen, fordern wir dieselben auf, die Lehr- und Servir-Documente, und sonstige Dienst-Zeugnisse, nebst dem Curriculo vitae, wenn sie sich im hiesigen Regierungs-Bezirk zu etabliren wünschen, hier einzureichen, und den Ort anzuzeigen, welchen sie zum künftigen Wohn-Ort gewählt haben, damit wegen ihrer Prüfung das Nöthige an das Provinzial-Collegium-Medicum erlassen werden kann.

Düsseldorf, den 20. Juny 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 108.

Vorbeugung der Unglücksfälle durch tolle und wüthige Hunde. I. 5950.

Nach eingegangenen Berichten hat sich bei der fortwährend heißen Witterung in einigen Districten des hiesigen Regierungs-Bezirks, namentlich zu Ronsdorf und der Umgegend, die Hundswuth geäußert.

Den Landräthen und Polizei-Behörden wird also die genaueste Beobachtung der bestehenden Vorschriften zur Vorbeugung der Unglücksfälle durch tolle und wüthige Hunde und besonders unserer desfalsigen Verfügung vom 11. Juni

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1816 (Amtsblatt 1816. Stück 12 Nro. 94.) zur dringenden Pflicht gemacht, und deren strenge Nachachtung nachdrucksamst empfohlen.

Düsseldorf, den 18. Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Prüfung der evangelischen Kandidaten der Theologie.

Da es nicht selten geschieht, daß die evangelischen Kandidaten der Theologie, welche sich zur Prüfung melden, dieses so spät thun, daß die ihnen aufgegebenen schriftlichen Arbeiten, entweder nur in Eile entworfen, oder allzuspät eingereicht werden, um sie vor der mündlichen Prüfung noch zur Einsicht circuliren lassen zu können; so setzen wir hiermit folgendes fest:

1) Jeder Kandidat ist gehalten sich nur durch den ihm vorgesetzten Superintendenten bei uns zur Prüfung zu melden.
2) Hiernächst werden ihm seine schriftliche Aufgaben auf demselben Wege zugefertigt, und ein Termin bestimmt, wann er dieselben einzureichen hat.
3) Erst dann, wann die Arbeiten bei uns eingegangen und beurtheilt sind, soll von jetzt an, den Kandidaten der Termin zur mündlichen Prüfung festgestellt werden.

Wir bringen bei dieser Gelegenheit unsere früheren Verordnungen vom 24. December 1816., vom 21. Februar und 29. April 1817. wieder in Erinnerung, und fordern die Herren Superintendenten und Synodalkommissarien auf, die halbjährigen Verzeichnisse der aus ihren resp. Bezirken abgegangenen, oder in dieselben eingetretenen Kandidaten mit den zu ihrer Charakteristik erforderlichen Notizen regelmäßig einzureichen; jeden neu eintretenden Kandidaten aber mit den die Prüfungen betreffenden Verordnungen bekannt zu machen, und sie zugleich anzuhalten, daß sie bei der Meldung zur ersten Prüfung ausser dem Curriculo vitae die Schul- Kirchen- und akademischen Abgangs- und Sittenzeugnisse, bei der Meldung zur zweiten Prüfung aber den Taufschein, das Zeugniß erfüllter oder erlassener Militärpflichtigkeit und das der bestandenen ersten Prüfung nebst einem Sittenzeugnisse des Superintendenten, unter dessen Aufsicht der Kandidat bis dahin gestanden hat, unfehlbar beibringen müssen, da bei einer Unvollständigkeit dieser Erfordernisse auf ihren Antrag keine Rücksicht genommen werden kann.

Cöln, den 2. Juni 1818.

Das Königl. Konsistorium.

Vorbereitende Abwesenheits-Erklärung des Peter Naites aus Arsbeck.

Auf den Grund des Art. 118. des bürgerlichen Gesetzbuches und in Gefolg des von Seiten des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem Unterzeichneten ertheilten Auftrags wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß auf den Antrag des Ackersmannes Christian Meyer, wohnhaft zu Arsbeck im Canton Heinsberg sowohl für sich als seine Ehefrau, beide in ihrer Eigenschaft als presumptive Erben des verschollenen Peter Naikes bei dem Königl. Kreisgerichte zu Achen unterm 25. v. M. ein vorbereitendes Urtheil ergangen ist, wornach über die Abwesenheit des erwähnten Peter Naikes aus Arsbeck ein förmliches Zeugen-Verhör, kontradictorisch mit der Staatsbehörde abgehalten werden soll.

Alle diejenigen, welche über den Aufenthalt, Leben oder Tod des besagten Naikes, Auskunft geben können, werden hierdurch ersucht, mir solche mitzutheilen.

Cöln, den 18. April 1818.

Der Königl. General Advokat am Oberappellations-Hofe
G. v. Sandt

Sicherheits-Polizey.

Diebstahl zu Kettwig.

In der Nacht vom 5ten auf den 6ten Juni d. J. ist in dem Hause der Wittwe des verstorbenen Essigbrauers Johann Wilhelm Dellmann, geb. Catharina Elisabeth Aderdung zu Kettwig, ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und sind derselben folgende Sachen entwendet worden:

1) Neun Frauenhemder, gezeichnet E. D. 2) Drey neue Frauenhemder, die noch nicht ganz fertig waren, ohne Zeichen 3) Drey alte Frauenhemder, gezeichnet F. D. Drey Kinderhemdcher, wovon das eine A. D und zwey I. W. S. gezeichnet. 5) An neuen Leinwand, ein Stück von 13 Ellen und ein Lappen von 3 Ellen. 6) Drey Schürzen von weißer Leinwand, ohne Zeichen. 7) Ein neues Tischtuch von Gebild, von rothem Garn, C. E. D. gezeichnet. 8) Eine Serviette mit schwarzer Seide C. E. A. gezeichnet. 9) Ein Paar neue weiße baumwollene Strümpfe, worin der ganze Namen Lisette Dellmann, und die Jahrzahl 1817. gezeichnet. 10) Ein silberner Theelöffel, ohne Zeichen. 11) Zwey zinnerne ditto ditto. 12) Eine große zinnerne Kaffeekanne, mit zwey Gehängen. 13) Eine kleinere ditto ditto, mit einem Gehänge und einem kupfernen Kranen 14) Ein neuer roth und weiß gestreifter Siamoser feiner Unterrock. 15) Ein Pack Nähseide von allerhand Farben. 16) Eine Bierkanne, enthaltend eine Maaß kölnisch, gezeichnet I. W. D. 17) Zwey Malzsäcke, gezeichnet W. D.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir zugleich vor dem Ankauf der vorbeschriebenen Sachen, und fordern Jedermann auf, dasjenige, was ihm zur Entdeckung der Thäter, und der gestohlenen Sachen bekannt seyn, oder werden möchte, seiner Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 12. Juni. 1818.

Königl. Preuß Inquisitoriat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf